

Liechtensteiner Landeszeitung.

Zweiter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 3.

den 23. Jänner 1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. — Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion und in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung. — Gesetze und Verordnungen erscheinen in einer Beilage, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind.

An die Abnehmer der Liechtensteiner Landeszeitung.

Auf mehrseitige Anfrage erwidern wir, daß diejenigen Abnehmer, welche im vorigen Jahre mit fl. 1.50 oder fl. 1 abonniert haben, die Landeszeitung noch bis Ende März erhalten; erst mit dem Monate April beginnt ein neues Abonnement solcher Abnehmer.

Vom Gesetzblatte haben die betreffenden Abonnenten bisher nur 3 Nummern erhalten. Begreiflich kann im Erscheinen des Gesetzblattes keine Regel eingehalten werden, da die Herausgabe desselben nicht von uns abhängt. Uebrigens können wir die Versicherung geben, daß die entstandene Lücke reichlich ausgefüllt werden wird. Vor Ende März erscheinen wahrscheinlich noch das Zehent-, Wasserrechts- und Staatsbürgerrechtsgesetz, vielleicht auch die neue Gemeindeordnung, vorausgesetzt daß sie die Sanction Sr. Durchlaucht erhalten.

Neue Bestellungen bitten wir im Inlande bei den H. Agenten in den einzelnen Gemeinden zu machen, vom Auslande bei der Redaktion.

Zugleich benützen wir diese Gelegenheit um unseren Lesern und namentlich den Herren Agenten für die geleistete Unterstützung der Landeszeitung den besten Dank auszusprechen und den Wunsch anzufügen, daß sie auch im neuen Jahre der guten Sache treu bleiben mögen. Es wird unsere Aufgabe sein, allen billigen Anforderungen möglichst zu entsprechen.

Die Redaktion.

Der neue österreichisch-liechtensteinische Zoll- und Steuereinigungs- dann Salzlieferungs- Vertrag.

Der im Jahre 1852 mit Oestreich abgeschlossene Staatsvertrag dauerte bis Ende Dezember 1863. Da sich in der abgelaufenen Vertragsperiode mehrfacher Anlaß zu Abänderungen ergeben hatte, so wurde der Vertrag Ausgangs Dezember 1862 von Oestreich gekündigt um den gegenseitigen Bedürfnissen entsprechend, eine Um-

arbeitung desselben vorzunehmen. Die f. Regierung brachte den alten Vertrag an den Landtag, damit dieser im Voraus Wünsche und Anträge stelle, auf deren Grundlage der neue Vertrag abgeschlossen werden sollte. Der Landtag unterzog sich diesem Geschäfte mit der größten Gewissenhaftigkeit, so daß der liechtensteinische Bevollmächtigte mit eingehenden Instruktionen versehen in die Unterhandlungen mit Oestreich eintreten konnte. Wir übergehen vorläufig die früheren Verhandlungen des Landtags und beeilen uns, vor allem den wesentlichen Inhalt des neuen Vertrags zur Kenntniß der Leser zu bringen. Der neue Vertrag kam in der Sitzung vom 7. Jänner vor den Landtag und wurde an die Gesetzgebungscommission zur Prüfung überwiesen. Der Bericht dieser Commission, vom Abgeordneten Kessler, verschafft uns genügende Kenntniß von dem neuen Vertrage, so daß wir diesen Bericht zum Abdrucke bringen. Derselbe lautet folgendermaßen:

Meine Herren!

Der auf weitere 12 Jahre abgeschlossene Oesterr.-Liechtenstein'sche Zoll- und Steuereinigungs- dann Salzlieferungsvertrag vom 24. Dezbr. 1863 ist Ihnen zur Kenntniß gebracht worden. Ihre Commission hat den neuen Vertrag mit den frühern Landtagsbeschlüssen genauer verglichen und die befriedigende Ueberzeugung erlangt, daß die fürstl. Regierung bei den Vertragsunterhandlungen die von der Landesvertretung ausgesprochenen Wünsche im ausgedehntesten Maße zur Geltung gebracht hat.

Ihr Referent glaubt sich darauf beschränken zu dürfen, die Hauptbestimmungen des Vertrages kurz zu wiederholen und die nöthigen Bemerkungen beizufügen.

Das Fürstenthum Liechtenstein bildet mit Vorarlberg einen gemeinsamen Zollverwaltungsbezirk und es gilt in Zollsachen für den ganzen Bezirk die österr. Gesetzgebung. Die commerciellen, finanziellen und administrativen Bestimmungen des Vertrags entsprechen den Interessen des Landes vollständig.

Außer den bereits im Fürstenthume bestehenden zwei Nebenzollämtern Balzers und Benders, soll zum Zwecke der Erleichterung des Grenzverkehrs Mittelliechtensteins mit der Schweiz ein Nebenzollamt 2. Classe in Schaan errichtet werden, sobald für dessen Unterbringung von liechtensteinischer Seite angemessen gesorgt sein wird. Ferner wird auch in Baduz ein Nebenzollamt 2. Classe unter der Bedingung errichtet werden, daß die Kosten, welche die Errichtung und der Unterhalt dieses Zollamts